

# DIE SCHULPOLITIK DER KIRCHENLEITUNGEN IN HERMANNSTADT UND TEMESWAR FÜR DIE DEUTSCHE MINDERHEIT ZWISCHEN 1919 UND 1944. EINE REGIONS- UND KONFESSIONSÜBERGREIFENDE SKIZZE

*Ulrich A. Wien\**

*Schlüsselwörter:* Nationalsozialismus, deutsche Minderheit in Rumänien, Lutherische Kirche in Rumänien, Bistum Temeswar, Erziehung, Schule

*Cuvinte cheie:* național-socialism, minoritatea germană din România, biserica luterană din România, episcopia din Timișoara, educație, școală

## *A. Ausgangslage*

Die Situation nach dem Untergang der habsburgischen Doppelmonarchie 1918 war für Siebenbürgen denkbar ungünstig. Durch die Anschlussklärung („Karlsburger Beschlüsse“) und gemäß des Selbstbestimmungsrechts der Nationen erlangte Rumänien im Versailler Friedensvertragssystem (Vertrag von Trianon) etwa die doppelte Größe des Vorkriegsterritoriums. Banat, Bukowina, Bessarabien, Dobrudscha und Siebenbürgen wurden dem Hohenzollernregierten Königreich, das eine zentralstaatliche repräsentative Monarchie war, eingefügt. Im Banat und Siebenbürgen – wie in allen ehemals habsburgischen Regionen – gingen durch den Kriegsausgang große Vermögenswerte, die z.T. auch für Schulzwecke bestimmt waren, verloren:

- a) die gezeichneten Kriegsanleihen (allein 500 Mio. Kronen der Siebenbürger Sachsen),
- b) die Hälfte des Barvermögens (Währungsreform 2 Kronen: 1 Leu),
- c) die „Rendite“/Erträge aus dem Besitz der ehem. Nationsuniversität in Siebenbürgen sowie der Kirchengüter der katholischen Kirche im Banat,
- d) die Erträge aus dem einstigen „Schulgrund“ der Gemeinden, d.h. der zur Schulfinanzierung reservierten „Allmende“ der Kirchengemeinden.
- e) Außerdem verweigerte der rumänische Staat die Zahlung der

---

\* Institut für Evangelische Theologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, Im Fort 7, 76829 Landau, e-mail: wien@uni-landau.de

Staatssubventionen für das Partikular-Schulwesen, die zuletzt der ungarische Staat erbracht hatte (Fehlbetrag in der Evangelischen Landeskirche A.B.: 1,5 Mrd. Lei für den Zeitraum von 1921 bis 1932, davon wurden nur 17,5 Mio. gegen Ende dieser Periode angewiesen).<sup>1</sup>

Politisch suchten die traditionellen Regierungsparteien des Regats (Altreichs), die von Konservativen, besonders aber die von den Liberalen geführten Parlamentsmehrheiten (Minister Anghelescu), die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrags auszuhebeln oder zu sogar missachten, um die Schulen der Minderheiten in rumänische Staatsschulen überführen zu können. Gelang dies – wie z.B. in Bessarabien, bzw. bei den früheren Staatsschulen im Banat und der Bukowina – so verschwand bis hin zum Religionsunterricht die Muttersprache meist aus dem gesamten Stundentableau.

Ein Ansatzpunkt für diese in die allgemeine Rumänisierungsstrategie eingebettete Vorgehensweise war das Schulrecht:

- a) das Volksschulgesetz 1924,
- b) das Privatschulgesetz (Partikularschulgesetz) 1925 und
- c) das Bakkalaureatsgesetz 1925.

Mit Hilfe vor allem des Partikularschulgesetzes sollte den kirchlich geführten Schulen – neben dem Verlust der Schulautonomie – das Öffentlichkeitsrecht genommen werden. Ein Schulbesuch, insbesondere für die intellektuelle Elite wäre uninteressant geworden. Das Bakkalaureatsgesetz versuchte, den Abiturienten der Minderheiten durch eine Art Zentralabitur in rumänischer Sprache das Bestehen der Hochschulreifeprüfung unmöglich zu machen, da die meisten Disziplinen/Fächer (außer Geographie und Geschichte) auf den Gymnasien der Minderheiten nicht rumänisch unterrichtet wurden, nun aber in rumänischer Sprache zu prüfen waren.

Die Situation im Banat war von der in Siebenbürgen allerdings ganz erheblich unterschieden. Spätestens seit der „Lex Apponyi“ von 1907 waren die deutschen Schulen endgültig magyarisiert worden; es waren 1918 nur noch 30 deutsche Schulen im gesamten Banat übrig geblieben.<sup>2</sup> Es war die strategische Absicht der rumänischen Zentralregierungen, die nichtungari-

<sup>1</sup> Ulrich A. Wien, *Resonanz und Widerspruch. Von der siebenbürgischen Diaspora-Volkskirche zur Diaspora in Rumänien* (Erlangen, 2014), 86–88; U. Wien, *Kirchenleitung über dem Abgrund. Bischof Friedrich Müller vor den Herausforderungen durch Minderheitenexistenz, Nationalsozialismus und Kommunismus* (Köln, Weimar, Wien, 1998), 39–42. (*Studia Transylvanica* 25); Stephan Olaf Schüller, *Für Glaube, Führer, Volk, Vater- und Mutterland? Die Kämpfe um die deutsche Jugend im rumänischen Banat (1918–1944)* (Münster, 2009), 49; Mariana Hausleitner, *Die Donauschwaben 1868–1944. Ihre Rolle im rumänischen und serbischen Banat* (Stuttgart, 2014), 178–200. (Schriftenreihe des Instituts für Donauschwäbische Geschichte und Landeskunde, Bd. 18).

<sup>2</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 50.

schen Minderheiten in den durch den im Vertrag von Trianon an Rumänien angegliederten Gebieten – gegen den Irredentismus der Ungarn – zu stärken. Deshalb wurde zunächst vor allem das Schulwesen für die deutsche Minderheit (besonders im Banat, aber auch in der Sathmar-Region) gefördert. Dabei setzte der rumänische Staat aber vorwiegend auf Staatsschulen, weil er der katholischen Kirche misstraute, deren Kleriker als „Magyaronen“, also als Unterstützer der früheren Magyarisierungspolitik verdächtig schienen. Zwei Drittel der Banater deutschen Schulkinder besuchten Staatsschulen.<sup>3</sup> Die konfessionell geführten katholischen Schulen waren anfangs meist Ordensschulen (darunter fast alle höheren Schulen), die fortgeführt werden durften.<sup>4</sup> Daneben gründeten einige Kirchengemeinden eigene Volksschulen.<sup>5</sup> Zentral wichtig wurde die 1920 neu gegründete Katholisch-Deutsche Lehrerbildungsanstalt, die zusammen mit und integriert in das 1924–1926 neu errichtete Schulzentrum in Temeswar (BANATIA) zum Kristallisationskern der katholisch-deutschen Bildungspolitik des Bistums Temeswar entwickelt wurde. Da der Bischof aber die Finanzierung dieser Einrichtungen nicht gewährleisten konnte, wurde eine Art Trägerverein, dessen Mitglieder persönlich haftbar waren, begründet, der seit 1924 als „Direktionsrat der Katholisch Deutschen Nationalschulen“ firmierte, und bis 1940 erfolgreich Spenden sammelte sowie deren Betrieb organisierte.

Es gab also im Banat neben den deutschen Zweigen der Staatsschule drei zu unterscheidende Schultypen: Katholische deutsche Nationalschulen, Kirchengemeindeschulen und Ordensschulen.<sup>6</sup> Organisatorisch wurde dieses Schulwesen durch eine separate Abteilung im Bischöflichen Ordinariat betreut und in den Verhandlungen mit den staatlichen Behörden und dem Ministerium vertreten. Bischof Glattfelder hatte Franz Blaskovics zum Diözesan-Oberschulinspektor ernannt. Der Schulfachmann und spätere, langjährige Parlamentarier Dr. Franz Kräuter organisierte einen Lehrerfortbildungskurs und die Gründung der Katholisch Deutschen Lehrerbildungsanstalt, womit sich konkurrierende national-liberale Modelle einer nichtkirchlich getragenen Nationalschule erledigt hatten. So empfahl er sich dem zunächst zum bischöflichen Administrator ernannten und dann amtierenden Bischof Augustin Pacha

<sup>3</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 506: 98 deutsche Volksschulen, 1 deutsche Sektion der Höheren Handelsschule, 5 deutsche Untergymnasien und 1 deutsches Realgymnasium.

<sup>4</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 62: Es handelte sich um 16 Volksschulen, zehn Untergymnasien und eine Lehrerinnenbildungsanstalt.

<sup>5</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 506, Tabelle 2. 1926 werden für das Banat insgesamt 65 röm.-kath. Volksschulen bzw. Volksschulsektionen erwähnt, woraus Schüller schließt, dass „die überragende Mehrheit der Volksschulen durch die Kirchengemeinden finanziert wurden“ (Ebenda 62, Fußnote 359).

<sup>6</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 59.

(1870–1954). Dieser ernannte seinen angeheirateten Neffen zu seinem Berater in Schulfragen und zum Leiter des deutschen Schulwesens der Diözese.<sup>7</sup>

Zwar bedeuteten die 1920er Jahre für das Banater deutsche Schulwesen trotz auch gegenläufiger Tendenzen eine Phase des Wiederaufbaus. In der Gesamttendenz konstatierten die Fachleute aber eine gegen die Intention und den Wortlaut des Minderheitenschutzvertrags, der eine Garantie des Unterrichts in der Muttersprache festgelegt hatte, gerichtete Regierungspraxis. In den 1920er Jahren wurden Kirchengemeindeschulen verstaatlicht, an den Staatsschulen die deutsche Unterrichtssprache sukzessive eingeschränkt. „Für das Schulwesen der Minderheiten bestand *de facto* keine Rechtssicherheit“<sup>8</sup> Weil den Absolventen der Katholischen Lehrerbildungsanstalt ab 1926 die staatliche Anerkennung verweigert wurde, entstand ein Lehrermangel, der „durch die Einstellung rumänischer Lehrer ausgeglichen“ wurde, welche auch in den Fächern auf Rumänisch unterrichteten, in denen muttersprachlicher Unterricht vorgesehen war.<sup>9</sup> Außerdem hing ein Damoklesschwert über den katholischen Schulen: 1926 war zunächst (vorläufig) allen Konfessionsschulen generell das Öffentlichkeitsrecht entzogen worden. Jede einzelne Schule wurde in einem meist langjährigen Verfahren überprüft – und in Unsicherheit gehalten. Die Schulen erhielten nur eine provisorische Anerkennung. Der Staat verlor die Übersicht; noch 1934 wirkte ein Viertel dieser Schulen im Banat ohne definitives Öffentlichkeitsrecht.<sup>10</sup>

Weil – wie erwähnt – zwei Drittel der Banat-deutschen Schülerschaft die Staatsschulen besuchte, betrafen diese minderheitenfeindlichen Maßnahmen einen Großteil der Schulpflichtigen. Das führte psychologisch zu Distanzierung und Abwehrbewegungen gegen die von der Zentralregierung angestrebten Integrationsbemühungen, die in Verlustängsten bezüglich gerade erst stabilisierter oder z.T. wieder gewonnener deutscher Identität begründet lagen. Die Kirchenleitung in Temeswar versuchte einerseits in Verhandlungen die tendenziösen Maßnahmen rückgängig zu machen. Aber auch in der Elternschaft und der gesamten Bevölkerung der Minderheit weckten diese Maßnahmen einen gegenläufig zur Regierungsabsicht sich äußernden Affekt. Die übersteigerte und überschwängliche Hinwendung vorwiegend der jungen Generation in der deutschen Minderheit Rumäniens zum Nationalsozialismus hat auch in diesem Ensemble von Faktoren seine Wurzeln.

Der Evangelischen Landeskirche Siebenbürgens gliederten sich zwischen 1919 und 1923 die evangelischen Gemeinden im Altreich (Regat), Banat,

<sup>7</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 52 (Fußnote 285).

<sup>8</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 97.

<sup>9</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 66–67, Zitat 67.

<sup>10</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 96–98 und 126.

Bessarabien, der Bukowina und der Dobrudscha an, weil sie an deren fortgeltendem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts partizipieren konnten. Bei der Reform der Kirchenverfassung wurden 1920 die Belange des Schulwesens signifikant geregelt. Nicht nur sollten auf allen drei innerkirchlichen Entscheidungsebenen (der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der gesamten Landeskirche) Lehrer in den demokratisch gewählten Gremien vertreten sein. Als beratende Organe wurden neben dem Landeskonsistorium ein Mittelschul- und eine Volksschulsausschuss eingesetzt.<sup>11</sup> Auch in der Zentralbehörde (Kanzlei des Landeskonsistoriums) sollte der gewachsenen Bedeutung der Schulfragen strukturell Rechnung getragen werden. Eine Schulabteilung mit zwei Führungspositionen wurde neu geschaffen: Die beiden Schulräte (je einer für Volksschulen und einer für Mittelschulen) sollten dafür sorgen, das flächendeckend erfolgreich gegen die Magyarisierungspolitik der ungarischen Regierungen verteidigte und erhaltene, weit ausdifferenzierte Schulwesen der Siebenbürger Sachsen in kirchlicher Trägerschaft<sup>12</sup> administrativ zu lenken und politisch zu behaupten.

Zum Schulrat für das Gymnasialschulwesen wählte das Landeskonsistorium der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien am 16. Februar 1922 Karl Albrich, den Rektor des Brukenthalgymnasiums in Hermannstadt.<sup>13</sup> Zum Schulrat für das Volksschulwesen wählte das Landeskonsistorium in derselben Sitzung<sup>14</sup> den Leiter der Lehrerinnenbildungsanstalt in Schäßburg, Friedrich Müller (1894–1969). Dessen Nachfolger wurde 1928 Gustav Rösler (1887–1959), der ab 1934 die landeskirchliche Schulabteilung allein führte. Müller und Rösler waren sicher als angeheiratete Neffen Karl Albrichs<sup>15</sup> nicht ganz zufällig auf diesen Posten gekommen, allerdings waren beide hoch kompetent,

<sup>11</sup> Walter König, „Das Schulwesen der Siebenbürger Sachsen in der Zwischenkriegszeit,“ in W. König, *Schola seminarium rei publicae. Aufsätze zur Geschichte und Gegenwart des Schulwesens in Siebenbürgen und Rumänien* (Köln, Weimar, Wien, 2005), 90–117, hier 101. (Archiv für Siebenbürgische Landeskunde 38).

<sup>12</sup> König, *Das Schulwesen* (wie Anm. 9): Zwischenkriegszeit, 91, Fußnote 4. König listet für das Jahr 1900 die Vielfalt und Quantität auf: 256 Volksschulen, 14 Höhere Volks- und Bürgerschulen, zwei vierklassige Gymnasien, fünf achtklassige Gymnasien, eine achtklassige Oberrealschule und eine vierklassige Unterrealschule. – In Hermannstadt bestand seit 1878 eine, seit 1892 die zentrale Lehrerbildungsanstalt (Evang. Pädagogisches Landeskirchenseminar) und seit 1904 in Schäßburg die Lehrerinnenbildungsanstalt der evangelischen Landeskirche A.B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns.

<sup>13</sup> Protokoll der 70. Sitzung des Landeskonsistoriums vom 16. Februar 1922, Tagesordnungspunkt 1271.

<sup>14</sup> Protokoll der 70. Sitzung des Landeskonsistoriums vom 16. Februar 1922, Tagesordnungspunkt 1272.

<sup>15</sup> Gustav Rösler, *Aus meinem Leben*, Teil I (Typoskript), 215. Teil I und II befinden sich in der Siebenbürgischen Bibliothek (Gundelsheim), Signatur A III, Band 20.

entsagungsvoll, überaus einsatzfreudig und (im Rahmen des Möglichen) erfolgreich.<sup>16</sup>

Das Amt des Schulrats umfasste einen vieldimensional ausgerichteten Aktionsrahmen. Seit der Neufassung der Kirchenordnung 1920<sup>17</sup> gehörten zum Aufgabengebiet des Schulrats die *Administration* des evangelischen Schulwesens unter dem Dach der Ev. Landeskirche A.B., die pädagogische *Fachaufsicht*, die Lobbyarbeit gegenüber den ständig wechselnden Zentralregierungen als *Interventionspolitik* der Repräsentanten des Minderheitenschulwesens sowie die Steuerung und Adaption der Gesetzeslage in *Verwaltungsvorschriften* für die nachgeordneten Schulen.

Dieses vielfältige Anforderungsprofil – bei unangemessener Besoldung – brauchte eine fachlich, rhetorisch, politisch-diplomatisch, juristisch und wissenschaftlich qualifizierte, souveräne Persönlichkeit, die dafür geeignet und administrativ effektiv war. Außerdem bedurfte es ausgezeichnete Rumänisch-Kenntnisse, um die diffizilen und psychologisch zuweilen schwierigen Verhandlungen in Bukarest zielführend zu führen. Der Schulabteilung im Landeskonsistorium gehörten bis auf eine halbe Sekretariatsstelle (Stenotypistin) keine weiteren Mitarbeiter als die beiden Schulräte (bis 1934) an.

Die Anforderungen waren also extrem hoch, die zeitliche und psychische Arbeitsbelastung – inklusive der Dienstreisen nach Bukarest – nervenaufreibend und die Bezahlung unangemessen (unterhalb eines Rektorengehalts).

### B. Schulpolitik bis 1929

In Siebenbürgen galt die schulerhaltende Evangelische Kirche als Garant der Schule und damit als Versicherung für den Fortbestand der ethnischen Identität. Die Einheit von Kirche und Schule war ebenso unhinterfragt eine Säule des Selbstverständnisses der Siebenbürger Sachsen wie die quasi deckungsgleich verstandene Einheit von Kirche und Volk. Auch im katholischen Banat wurde die Parole „Volkstum und Glaube“ zugunsten des Schulwesens ausgegeben. Die daraus resultierenden finanziellen Belastungen der Kirchensteuerzahler, welche bei vielen Steuerzahlern Siebenbürgens z.T. eine Summe erreichte, die höher als die an den Staat zu zahlende Steuerleistung lag, untergruben auf Dauer die Zahlungsmoral und die Identifikation mit dem Minderheitenschulwesen in den Kirchengemeinden. In Siebenbürgen

<sup>16</sup> Ulrich A. Wien, „Die Schulpolitik der Evangelischen Landeskirche in der Zwischenkriegszeit-ein Familienunternehmen?“ in U. Wien, *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 295–320.

<sup>17</sup> Ulrich A. Wien und Karl W. Schwarz Hg., *Die Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen* (1807–1997), 255ff. Vgl. dazu § 93, 4 – § 109, 255ff, hier: 262f., 265f., 299 und 304.

befanden sich Ortskirchengemeinden und Landeskirche über Jahre am Rande der Zahlungsunfähigkeit.<sup>18</sup>

„Schon im Jahre 1922 begann der Angriff auf unsere Schule, deren Autonomie beseitigt werden sollte. Der Angriff wurde durch Verordnungen begonnen, es sollte via facti ein Zustand geschaffen werden, der es dem Gesetzgeber möglich machen sollte, einen bereits bestehenden Zustand dann gesetzlich zu verankern. Unsinnigste Verfügungen bezüglich der Sprache, des Lehrplanes, der Prüfungen, die alles Bestehende auf den Kopf stellten, setzten ein, Kommissare überschwemmten unsere Schulen, Sprachkurse und Sprachprüfungen für die Lehrkräfte wurden angeordnet, Gehaltsvorschriften wurden erlassen und für uns verpflichtend gemacht, wobei der Staat seinen Beitrag für unsere Schulen gleichzeitig einstellte. [... Karl Albrich und Friedrich Müller] haben die Waffen für diesen Kampf geschmiedet, der sich in den Kanzleien des Ministeriums und in der Presse abspielte, die sie unseren Parlamentariern für den Kampf im Parlament darreichten“.<sup>19</sup>

Die Hauptlast der argumentativen Abwehr des 1925 verhandelten Entwurfs des Partikularschulgesetzes lag zunächst bei den Schulräten, die dann mit den deutschen Abgeordneten Dr. Adolf Schullerus (1864–1928), Dr. Hans Otto Roth (1890–1953), Dr. Franz Kräuter (1885–1969) sowie Hans Hedrich und Wilhelm Binder im Parlament und in der Ministerialbürokratie nur die allerungünstigsten Bestimmungen verhindern konnten.

„Der Kampf war mit Erbringung dieses Gesetzes aber noch nicht zu Ende, denn in der Praxis war der Minister Ang[h]elescu<sup>20</sup> bemüht, ... über die gesetzlichen Bestimmungen hinauszugehen. Dieser zermürbende Kleinkampf wurde hauptsächlich von Müller geführt, unterstützt von den Abgeordneten, besonders Hans Otto Roth, die unermüdlich waren in Interventionen und Vorsprachen beim Minister und den Referenten. Im Jahre 1928 erreichte der Schulkampf einen zweiten Höhepunkt, als Ang[h]elescu bestrebt war, unseren höheren Schulen das Öffentlichkeitsrecht zu versagen. Es hat damals größten Einsatzes bedurft, das Eingreifen Prof. Gustis<sup>21</sup>, des Regenten des Ministerrates, um diesen Anschlag abzuwehren. Friedrich Müller, der damals schon Stadtpfarrer von Hermannstadt war, und Dr. Hans Otto Roth haben damals ein Meisterstück ihrer Klugheit und Umsicht, ihrer politischen Fähigkeiten geliefert“.<sup>22</sup>

<sup>18</sup> Wien, *Kirchenleitung* (wie Anm. 1), 39–45 und 57f.

<sup>19</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), 201.

<sup>20</sup> Dr. Constantin I. Angelescu (1870–1948), amtierte vom 19. Januar 1922 bis 26. März 1926 als Unterrichtsminister, ab 14. November 1933 bis 28. Dezember 1937 in verschiedenen Regierungen als Unterrichts-, Kultus- und Kunstminister.

<sup>21</sup> Prof. Dr. Dr. h.c. Dimitrie Gusti (1880–1955), amtierte vom 9. Juni 1932 bis zum 9. November 1933 als Unterrichts-, Kultus- und Kunstminister.

<sup>22</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), I, 203.

Dann folgte die administrative Umsetzung für die Schulen in Durchführungsverordnungen, Schulordnungen, Vollzugsvorschriften und Lehrplänen (besonders der hochkomplexen Erstellung von Stundentafeln).

„Unsere Lehrpläne hatten bloß für Deutsch und Religion die Möglichkeit, unseren Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es wurde in diese beiden Unterrichtsfächer all das hineingelegt, was uns für die Wahrung unserer Eigenart notwendig schien. [...]

Die ministerielle Autorisation unserer Schulen, die Erwirkung ihres Öffentlichkeitsrechtes, die Autorisation unserer Lehrkräfte, ist eine Aufgabe gewesen, die ungeheure Mühe gekostet hat. Oft schien es, als sollten unsere Schulen dem Untergang verfallen, denn Minister Ang[h]elescu war bestrebt und bemüht, sie zu verstaatlichen“.<sup>23</sup>

„Das Bakkalaureat war eine Tortur ohnegleichen“.<sup>24</sup> Die Gesetzesbestimmungen sahen eine Art Zentralabitur vor, das unabhängig von der Abschlussprüfung der Schule die Hochschulreife bescheinigte. Die „Absolventen mit nichtrumänischer Unterrichtssprache wurden von fremden Lehrern in rumänischer Sprache geprüft“.<sup>25</sup>

Das Bakkalaureatsgesetz war bis zum Jahr 1940 Gegenstand zäher Verhandlungen; erst dann gelang im Rahmen allgemeiner substanzieller Gewährung längst eingeforderter Rechte die abschließende Korrektur und befriedigende Lösung der Frage. Rösler hielt fest: „[Ich] muss aber feststellen, dass das Bakkalaureatsgesetz Rumäniens das Absurdeste war, was mir an pädagogischen Absurditäten jemals begegnet ist. Der Kampf gegen das Bakkalaureat hat stets im Vordergrund unserer Vorstellungen und Interventionen gestanden, es ist im Ministerkabinett, auf der Tribüne des Parlamentes und in der Presse immer wieder aufgerollt und bekämpft worden, bis schließlich auch in dieser Frage einigermaßen leidliche Zustände herbeigeführt werden konnten“.<sup>26</sup>

Es bleibt die Frage, ob die Strategie richtig gewählt war, auf Verhandlungen und Einsicht der Regierungen zu hoffen, oder nicht den anderen Weg einzuschlagen, nämlich eine Klage beim Völkerbund einzureichen. Denn auch wenn schließlich 1940 das Ziel erreicht zu sein schien – es war doch längst zu spät – in Bessarabien und in der Bukowina<sup>27</sup>, aber auch zum Teil im Banat eigentlich

<sup>23</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 17–19.

<sup>24</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 16.

<sup>25</sup> König, *Zwischenkriegszeit* (wie Anm. 9), 112.

<sup>26</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 32.

<sup>27</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 28–30: „Als das Landeskonsistorium in die Lage kam, sich um diese Schulen zu kümmern, habe ich sofort alles getan, um die noch vorhandenen evangelischen Schulen durch Erwirkung der ministeriellen Autorisationen rechtlich zu sichern. Wir nahmen gleichzeitig auch den Kampf um die Wiedergewinnung der enteigneten evang[elischen] Schulgebäude auf und waren durch mündliche und schriftliche Proteste und Interventionen



auch in Siebenbürgen: angesichts der bevorstehenden Machtübernahme der nationalsozialistischen Volksgruppenführung unter Andreas Schmidt (1912–1948).<sup>28</sup>

### C. Schulpolitik von 1929 bis 1942

Schulrat Rösler hat in den Jahren bis 1940, aber vorwiegend 1930/31 dafür sorgen müssen, dass jede einzelne Schule sowie jeder Kindergarten das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt bekam, außerdem musste für jede Lehrkraft – besonders zeitaufwändig auch für Aushilfskräfte – die staatliche Autorisation erwirkt werden.<sup>29</sup> Definitivierungs- und Aufstiegsprüfungen mussten abgehalten werden bis 1939/1941<sup>30</sup> sowie die berüchtigten rumänischen Sprachprüfungen, die ganz zum Schluss nur noch „Formalität geworden“ waren.<sup>31</sup> 14% der Kommunalausgaben sollten für die Sachmittel an Schulen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen investiert werden; bei den Schulen der Minderheiten – insbesondere bei den Banater Schwaben<sup>32</sup> und den Siebenbürger Sachsen – tendierte die Quote oft gegen null, wohingegen die Staatsschulen, insbesondere in gemischtethnischen Kommunen, bevorzugt ausgestattet wurden. „Es hat eines vieljährigen zähen Kampfes bedurft, bis es gelungen ist, unseren Anteil an diesen Beträgen sicherzustellen.“<sup>33</sup>

Politisch weniger ertragreich als erhofft, aber doch atmosphärisch äußerst wirksam<sup>34</sup> war die – mit Zustimmung des Landeskonsistoriums erfolgte – Ernennung Röslers als „consilier tehnic al Ministerului pentru minoritatea germană in chip onorific“ (also ehrenamtlicher Ministerialrat für die deutsche Minderheit) am 27. April 1931. Rösler übte das Amt gleichzeitig zu seiner Schulratsstelle über drei Jahre bis zum 30. Juni 1934 aus. Ministerpräsident

---

bemüht, die ärgsten Eingriffe abzustellen, vor allem den deutschen Sprachunterricht an den Staatsschulen das Übergang sicherzustellen und ebenso den Religionsunterricht in der Muttersprache“.

<sup>28</sup> Unter der Patronage der Volksdeutschen Mittelstelle (VOMI) wurde Anfang September 1940 ein SS-dominiertes Kader um den jungen Andreas Schmidt – als „Volksgruppenführer“ – installiert. Die Deutsche Volksgruppe in Rumänien bildete laut rumänischem Regierungsdekret eine innenpolitisch halbautonome Instanz als politische Selbstregierung der Deutschen in Rumänien. Der Nationalsozialismus bildete offiziell die Leitideologie der prinzipiell auf das Führerprinzip ausgerichteten Organisation, der quasi automatisch alle Deutschen des Landes zugeordnet und eingefügt wurden.

<sup>29</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 24.

<sup>30</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 13), II, 25f.

<sup>31</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 13), II, 26.

<sup>32</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 103.

<sup>33</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 13), II, 27.

<sup>34</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 13), II, 45.

und Erziehungsminister Nicolae Jorga (1871–1940) hatte eine Abänderung des Kultusgesetzes zugesagt; doch wie schon beim Entwurf zur Abänderung des Partikularschulgesetzes wich der Minister vor dem öffentlichen Druck zurück. Über „einen vielverheißenden Anfang sind wir nicht hinausgekommen“, so dass wohl „alle großen Probleme [...] ungelöst geblieben sind“, doch in der Schulverwaltung „erfreuliche Fortschritte erzielt“ werden konnten.<sup>35</sup>

Unter Minister Dimitrie Gusti (1932–33) waren die administrativen Möglichkeiten Röslers fest definiert und seine Kompetenzen weit reichend: Diese Bestimmungen sicherten Rösler eine garantierte Einflussnahme, die dazu noch durch das „freundschaftlich[e]“<sup>36</sup> Verhältnis zum Minister und der Möglichkeit, „jederzeit Zutritt zum Minister“<sup>37</sup> zu haben, ausgezeichnet war.

Dennoch sind die von ihm initiierten Gesetzesnovellen allesamt im parlamentarischen Getriebe gestrandet bzw. versandet.<sup>38</sup> „Es ist die Tragik dieser Arbeit gewesen, sie sollte sich noch oft wiederholen, dass ihr der Lohn jedes Mal, wenn sie getan war, versagt geblieben ist, weil die Regierungen stürzten, und es musste die ganze mühselige, nervenfressende Arbeit von vorne beginnen“.<sup>39</sup>

Rösler wurde vom Landeskonsistorium zum 1. Juli 1934 aus dem Ministerium abgezogen, weil die Wirkungsmöglichkeiten unter dem wieder ernannten liberalen Minister Anghelescu sich drastisch verschlechtert hatten.<sup>40</sup> Zusätzlich schien auch die Funktionsfähigkeit der Schulabteilung des Landeskonsistoriums gefährdet, da der Senior-Schulrat, Carl Albrich zum 1. August 1934 in den Ruhestand übertrat.

Indennächsten Jahren kames zur Erstellung eines neuen Volksschullehrplans (1937) sowie zur Ausarbeitung und Herausgabe neuer Unterrichtswerke. Für Kindergärten wurde ebenfalls ein neuer Beschäftigungsplan 1937 genehmigt. Die Absolventen der Katholisch Deutschen Lehrerbildungsanstalt erhielten seit 1926 keine staatliche Anerkennung mehr. Daraus resultierte ein Einstellungsstopp für diese Absolventen; ein Lehrermangel an den deutschen Zweigen der Staatsschulen im Banat war die unmittelbare Folge, der mit rumänischen Lehrern kompensiert wurde, die – wie von der Politik beabsichtigt – nicht in der Lage waren, in deutscher Sprache zu unterrichten, selbst in den Fächern, in denen es generell erlaubt war. Dagegen traten 1937 für das Lehrerbildungsseminar in Hermannstadt neue gesetzliche Bestimmungen in

<sup>35</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 41. Rösler kritisiert u.a. auch die „Unbeständigkeit und Schwäche des Ministers“ 45.

<sup>36</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 70.

<sup>37</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 70.

<sup>38</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 73f.

<sup>39</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 80.

<sup>40</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 78f.

Kraft. Neben dem persönlich verbesserten Verhältnis Röslers zu Anghelescu<sup>41</sup> stand auch die außenpolitische Umorientierung Rumäniens (hin zum von Hitler regierten Deutschen Reich) Pate für zahlreiche kleine Schritte und Zugeständnisse an die Forderungen der deutschen Minderheit. Unter Minister Petre Andrei gelang 1940 die Entschärfung der Bakkalaureatsproblematik allerdings nur für die deutsche Minderheit (nicht für die Ungarn): „Als Prüfungssprache des Bakkalaureats wurde die Muttersprache anerkannt und festgesetzt“<sup>42</sup>, die deutsche Sprache wurde der rumänischen Sprache als Prüfungsgegenstand im Bakkalaureat gleichgestellt. Das Öffentlichkeitsrecht der konfessionellen Schulen der Minderheiten wurde dem Status der rumänischen nicht angeglichen, doch sollten Einschränkungen aufgehoben werden.<sup>43</sup> Auslandssemester sollten bei vorliegenden Leistungsnachweisen als gleichwertig anerkannt werden, ebenso deutsche Promotionen.<sup>44</sup>

In die Kompetenz der Kirchen sollten Besoldungsfragen und Lehrbefähigungsprüfungen übergehen.<sup>45</sup> Die Ergebnisse der Verhandlungen am 15. März 1940 bedeuteten „einen außerordentlichen Fortschritt“, die Rösler als „durchaus befriedigend“ bezeichnete. Schließlich gestand die Regierung Gigurtu<sup>46</sup> zu, staatliche Subventionen in Höhe von 100 Mio. Lei pro Jahr zu leisten. 20 Millionen wurden sofort angewiesen; den Rest hintertrieb die neu installierte Volksgruppenführung unter Andreas Schmidt<sup>47</sup>, um den finanziellen Druck auf die Landeskirche zu erhöhen, die nunmehr keine Möglichkeit sah, die Kirchentaxen analog zu ermäßigen. Schmidt wäre sonst sein schlagendstes Argument abhanden gekommen, um die Schule der kirchlichen Leitung zu entwinden: die Unzufriedenheit der Bevölkerung über die Finanzierungslasten der kirchlich geführten, deutschen Schulen.

Auch im Banat waren unter der Parole „Volkstum und Glaube“ die katholischen Kirchengemeindeschule errichtet und betrieben worden. Während der Weltwirtschaftskrise seit 1929 und durch die gesamten 1930er Jahre hindurch waren die Finanzierungsprobleme dieser Privatschulen vor allem auf dem Rücken der Lehrer ausgetragen worden: durch Lohnkürzungen und/ oder Lohn-Dumping, indem nur Vertretungslehrerposten ausgeschrieben und (nur von September bis Juni, aber nicht in den Sommerschulferien) bezahlt wurden. Auch im Banat schwand der Rückhalt und die Wertschätzung für die kirchliche

<sup>41</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 106f.

<sup>42</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 134

<sup>43</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 135.

<sup>44</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 136.

<sup>45</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 136.

<sup>46</sup> Zweimonatige Amtszeit 4. Juli 1940 bis 4. September 1940.

<sup>47</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 150.

Schulverantwortung in den Ortskirchengemeinden – und das Ordinariat war demgegenüber trotz eingeleiteter Gegenmaßnahmen weitgehend machtlos. Die Loyalität zum Anstellungsträger verminderte sich in der Lehrerschaft proportional zur willkürlichen Entlohnungspraxis.<sup>48</sup>

Sowohl in Siebenbürgen als auch im Banat erfasste der Nationalsozialismus auch Teile der Lehrerschaft. Beide Kirchenleitungen gingen zwischen 1934 und 1938 zwar gegen eine Politisierung der Lehrerschaft auch disziplinarisch vor.<sup>49</sup> Allerdings haben sich die Kirchenleitungen grundsätzlich – auch die katholische Behörde – „nicht grundsätzlich von Hitler und dem Nationalsozialismus distanziert“.<sup>50</sup> Im markanten Unterschied zur katholischen Diözese war ein direkter Einfluss einer nationalsozialistischen Mehrheit im Gremium der Kirchenleitung, dem Landeskonsistorium, schließlich 1938 von Bischof Dr. Viktor Glondys (1882–1949) zugestanden worden. Seiner Fehleinschätzung, diese Gruppierung unter seiner Leitung domestizieren zu können, folgte ein bitteres Erwachen: Glondys wurde wegen Nepotismusvorwurfs 1940 von dieser Gruppe zum Rücktritt gedrängt. Zu seinem Nachfolger ließ der zwischenzeitlich installierte Volksgruppenführer Andreas Schmidt – mittels Parteibefehls – den 1937 disziplinarisch zum Amtsverlust auf vier Jahre verurteilten Pfarrer Wilhelm Staedel (1886–1971) wählen, der damit die Kirchenleitung unmittelbar gleichschaltete.<sup>51</sup>

#### D. Der Konflikt um das Gesamtabkommen

Kurz nach dem Dekretgesetz der Antonescu-Regierung über die Bildung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien am 20. November 1940<sup>52</sup> erschien die Pressemitteilung der Volksgruppenführung über die Errichtung eines eigenen Schulamtes.<sup>53</sup> Um den Irritationen entgegenzutreten wurde am 21. November

<sup>48</sup> Schüller, *Glaube*, (wie Anm. 1), 102–105 und 133–135.

<sup>49</sup> Ulrich A. Wien, „Der Disziplinarprozess gegen Wilhelm Staedel – Berufsverbot gegen nationalsozialistische Pfarrer und Angestellte der Evang. Landeskirche A.B. in Rumänien 1936/1937,“ in *Donauwellen. Zum Protestantismus in der Mitte Europas* (= FS Karl W. Schwarz) (Wien, 2012), 523–558. U. Wien, „Maßnahmen gegen nationalsozialistische Pfarrer und Angestellte der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien 1936/1937. Der Prozess gegen Wilhelm Staedel vor dem Bezirksdisziplinargericht Kronstadt,“ *Spiegelungen*, 9 (2014): 87–106. Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 139–141 und 175–179.

<sup>50</sup> Schüller (wie Anm. 1), 141.

<sup>51</sup> Ulrich A. Wien, „Die gleichgeschaltete Evangelische Landeskirche in Rumänien aus der Sicht der siegreichen Opposition,“ in U. Wien, *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 439–468.

<sup>52</sup> Legea 830 vom 20. November 1940, in *Mon. Of.* 275. Vgl. dazu die Übersetzung bei Ernst Wagner (Bearb.): *Quellen zur Landeskunde Siebenbürgens* (= Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 1) (Köln, Wien, 2. erw. Auflage, 1981), 300–301. Zur Gleichschaltung im Banat vgl. Mariana Hausleitner, *Donauschwaben* (wie Anm. 1).

<sup>53</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 149.

durch Schulrat Rösler und Landeskirchenkurator Dr. Hans Otto Roth das Rundschreiben Z. S. 5848/1940 veröffentlicht, welches feststellte, „dass die laufende Verwaltung der evang. Schulanstalten beim Landeskonsistorium verbleibt und sie durch die Verfügung des Volksgruppenführers in keiner Weise berührt wird“.<sup>54</sup> Trotzdem intensivierte die Volksgruppenführung ihre Anstrengungen, eine Nationalschule – ohne kirchliche Schulträgerschaft – allein in der Verfügungsgewalt der nationalsozialistische Volksgruppe aufzuziehen. Darin wurde die Volksgruppenführung durch das Antonescu-Regime „vorbehaltlos“<sup>55</sup> unterstützt, u.a. dadurch, dass der Rest von 80 Mio. Lei der zugesagten Staatssubventionen nicht ausgezahlt wurde.

Tendenziell wurde Rösler zunehmend aus dem Beratungsprozess herausgehalten, „wahrscheinlich weil ich zuviel an die Schule und zu wenig an die Volksgruppe gedacht habe“.<sup>56</sup>

Der Nachfolger von Bischof Glondys, Wilhelm Staedel, beauftragte Rösler mit der Ausarbeitung eines „Stillhalte-Abkommens“. Der bis Mai 1941 amtierende, einflussreiche Leiter des Landesschulamts, Nikolaus Hans Hockl (1908–1945), erklärte offiziell, dazu die Zustimmung des Volksgruppenführers zu besitzen. Der Katholischen Kirche gegenüber behauptete er – unzutreffender Weise –, die Evangelische Landeskirche habe „die Übergabe im Prinzip bereits bejaht“.<sup>57</sup> Dennoch wurde darüber nicht – wie vorgesehen – in der Sitzung des Landeskonsistoriums am 9. Mai 1941 verhandelt; der Entwurf des „Stillhalte-Abkommens“ verschwand sang- und klanglos von der Bildfläche. In dieser existenziellen Gefährdungssituation für die Schule erhielt Rösler sogar die äußerst außergewöhnliche Bevollmächtigung, das römisch-katholische Bistum Temeswar in allen Schulangelegenheiten beim Ministerium verbindlich zu vertreten. Bischof Dr. Augustin Pacha (1870–1954) höchstpersönlich hatte ihn am 4. Juni 1941 schriftlich bevollmächtigt.<sup>58</sup> Das war prinzipiell ein starkes Signal: Beide Kirchen agierten über die Konfessionsgrenzen hinaus gemeinsam und nicht nur – wie bisher – politisch koordiniert. Das half angesichts der politischen Gesamtlage – insbesondere nach dem gemeinsamen Beginn des Krieges gegen die UdSSR durch das Deutsche Reich und Rumänien im Juni 1941 – aber nichts mehr. Noch zu Beginn des Schuljahres 1941/42 ließ Rösler – in Abwesenheit Staedels – durch Bischofvikar Müller die Rundschreiben

<sup>54</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 150. *Kirchliche Blätter* 32 (Hermannstadt 1940), 596

<sup>55</sup> Ibid.,(wie Anm. 13), II, 150.

<sup>56</sup> Ibid., (wie Anm. 13), II, 152.

<sup>57</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 309.

<sup>58</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 153. Pacha (geb. 1870), 1893 zum Priester geweiht, war seit der Gründung des Bistums Temeswar 1930 dort Bischof; 1950–1954 nach einem Schauprozess inhaftiert, starb er wenige Wochen nach der Haftentlassung.

veröffentlichen, „dass das Unterrichtsministerium zur Kenntnis genommen habe, dass die Verwaltung der deutschen konfessionellen Schulen im Schuljahr 1941/42 nach den gleichen Normen erfolgt wie im Schuljahr 1940/41, also auch mit den gleichen Lehrplänen“.<sup>59</sup> Doch dann erfolgte Schlag auf Schlag.

Am 8. November 1941 wurde das Schulgesetz der Deutschen Volksgruppe im Staatsanzeiger (Monitorul Oficial) veröffentlicht.<sup>60</sup> Es standen nun die Chancen für die Volksgruppenführung gut, ihr Konzept weitestgehend ohne Abstriche zu verwirklichen. Staedel vertrat anfänglich die von der Kanzlei des Landeskonsistoriums ausgearbeiteten Entwürfe; doch Volksgruppenführer Schmidt verlangte Kadavergehorsam. Die Gegenentwürfe wurden nicht akzeptiert, sondern in der nationalsozialistischen „Fraktion“ des Landeskonsistoriums durchgepeitscht. „In der Nacht vom 19. auf den 20. November 1941 überbrachte [Dr. Hermann] Schöpp das Abkommen [...], Andreas Scheiner diktierte das Abkommen als Beschlussantrag in die Vervielfältigungsmaschine. [...] Unter Verletzung der Kirchenordnung wurde [Rösler] zur Sitzung nicht zugezogen“.<sup>61</sup> Natürlich hatte Rösler mit seinem Schwager längst darüber gesprochen. Der ehemalige Schulrat und als Bischofsvikar amtlich zuständig für Schule und Fortbildung im Landeskonsistorium, D. Friedrich Müller, war schon seit Wochen und Monaten damit beschäftigt, auch der Allgemeinheit zu verdeutlichen, dass kirchliches Schulwesen legitimiert sei aus der Taufverpflichtung der Gemeinde – eine Konzeption, die auf Martin Rang zurückzuführen ist.<sup>62</sup> Müller kannte über seinen Schwager sowie die Sitzung des Landeskonsistoriums vom 3.11.1941 die verschiedenen Stadien, den Entwicklungsgang sowie die Bruchstellen zwischen den Konflikt-/bzw. Vertragsparteien. Staedel erzwang kompromisslos die Zustimmung zum Abkommen in der Sitzung des Landeskonsistoriums am 20. November 1941 mit zwölf zu sechs Stimmen.<sup>63</sup>

Im Vorgehen von Landeskirche und Bistum sind deutliche Differenzen erkennbar. Während die Evangelische Landeskirche prinzipiell nur den Religionsunterricht verteidigte und ansonsten den Anweisungen der in Kronstadt amtierenden Volksgruppenführer willfährig zu folgen bereit war – und das

<sup>59</sup> Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 156.

<sup>60</sup> Hausleitner, *Donauschwaben* (wie Anm. 1), 197.

<sup>61</sup> Alle Zitate in Rösler, *Leben* (wie Anm. 13), II, 160.

<sup>62</sup> Vgl. dazu Ulrich A. Wien, „Erziehung als Taufverpflichtung. Analyse einer 1940 in Hermannstadt/Siebenbürgen gehaltenen, politisch interpretierten Predigt des Stadtpfarrers D. Friedrich Müller“, in *Texte. Spielräume interpretativer Näherung* (FS Gerhard Fieguth) (Landau, 2005) (= Landauer Schriften zur Kommunikations- und Kulturwissenschaft), 273–287.

<sup>63</sup> Ulrich A. Wien, „Vor das Kreuz gestellt, gehorche ich den Geboten der Pflicht“, in U. Wien., *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 321–382, hier 349–352 die Dokumentation des Sitzungsprotokolls. Ders., *Die Schulpolitik* (wie Anm. 16), 313–318, wo der protokollarisch festgehaltene, schriftliche Protest des Bischofsvikars D. Friedrich Müller dokumentiert ist.

zuerst geforderte Eigentumsrecht aufgab, versuchte das Bistum Temeswar eine Hinhaltenaktik. Dabei waren auch Bischof Pacha und seinen Beratern das Dilemma bewusst, „da er weder die katholischen Schulen übergeben, noch einen Kulturkampf riskieren wollte. So plädierte er schweren Herzens für die Übergabe der katholischen Schulen, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, dass nur die Nutzung der Schulgebäude übergeben werde, die Immobilien jedoch weiterhin im Besitz der Kirchengemeinde blieben.“<sup>64</sup> Die vom Vatikan vorgegebenen Bedingungen musste die Führung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien am Ende zugestehen: 1) Das Eigentumsrecht an den Immobilien bleibt unberührt, 2) Der Religionsunterricht wird unverändert erteilt, 3) „im allgemeinen Unterricht wird nichts unternommen oder propagiert, was gegen die Prinzipien der Kirche wäre“.<sup>65</sup>

Für das Banat wurde in unverbindlichen Vorverhandlungen im Sommer 1941 eine Vereinbarung getroffen bzgl. Bezahlung der Lehrer und das Mitbestimmungsrecht der Volksgruppe, wobei man sich bei der anzustrebenden Schulübergabe auf gegenseitiges Einvernehmen verpflichtete.

Die von der nationalsozialistischen Führung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien bevorzugte „friedliche“ Übergabe der in kirchlicher Trägerschaft sich befindenden Schulen wurde durch politischen Druck stimuliert. Am 19. Dezember 1941 organisierte die Volksgruppe eine Erklärung der versammelten deutschen Lehrer des Banats, die sich „entsprechend der Verfügung des Volksgruppenführers und im Sinne des Schuldekretgesetzes Nr. 977/1941 sofort dem Schulamt der Deutschen Volksgruppe in Rumänien zur Verwirklichung der einheitlichen völkischen Schule zur Verfügung stellen. Daher anerkennen wir das Schulamt als unsere zuständige Leitungsstelle [...]“.<sup>66</sup> Nicht nur dadurch wurde die Kirchenleitung unter Druck gesetzt und der Schatten eines angedrohten „Kulturkampfes“ gegen sie heraufbeschworen. Auch die Ortskirchengemeinderäte wurden in der Vorweihnachtszeit durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP in Rumänien mithilfe von vorformulierten Anträgen veranlasst, die Kirchengemeinden zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. In diesen Anträgen war das Ziel bereits formuliert: Übergabe der Schulimmobilien samt Inventar in das Verfügungsrecht des Schulamts der Volksgruppe.<sup>67</sup> Fast überall wurden die Anträge einstimmig angenommen. Vereinzelt zeigen Ausnahmen, dass dem politischen Druck – zumindest vorübergehend – widerstanden werden konnte.

Auch in Siebenbürgen wurde analog vorgegangen. Die Presbyterien beugten

<sup>64</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 311.

<sup>65</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 1), 312.

<sup>66</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 325.

<sup>67</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 1), 326–327.

sich oft dem politischen Druck, doch gibt es signifikante Gegenbeispiele, in denen (vor allem die Bedenken gegen die kompensationslose Übergabe der Immobilien) zur Ablehnung der Anträge führte. Der von Bischofsvikar D. Friedrich Müller angeführte „Verteidigungsring“ steuerte diese Opposition. Gegen diese Opposition agitierte die Deutsche Volksgruppenführung stringent über ihre Parteileitungen in den Kommunen, um diese „Fehlentscheidungen“ so rasch wie möglich zu korrigieren.<sup>68</sup>

Opposition oder Hinhaltetaktik halfen nichts. Die Volksgruppenführung nötigte die schulerhaltenden Kirchenbehörden zur Übergabe, indem sie die geschwächte Loyalität von Kirchengemeinden und Lehrerschaft ausnutzte, ja, instrumentalisierte.

Zuerst wurde ein offizielles Abkommen mit der Diözese Temeswar abgeschlossen. Die Vereinbarung vom 16. März 1942 brachte die Deutsche Volksgruppe ihrem Ziel ein gutes Stück näher: der Deutschen Nationalschule. Die „Vereinbarung“ beinhaltete das fortbestehende Eigentumsrecht der Kirche sowie eine Anerkennungsmiete von 1 Leu und die Verpflichtung zur Übernahme aller Nebenkosten und dem Erhalt von Immobilien und Mobiliar durch die Volksgruppe. Die Lehrer mussten auf jegliche Ansprüche gegen die Kirche verzichten. Die Volksgruppe verpflichtete sich, den Religionsunterricht aufrecht zu erhalten und die doktrinären Prinzipien der katholischen Kirche im gesamten Schulunterricht zu respektieren. Außerdem wurde dem Bischof bzw. seinen lokalen Vertretern „das Überwachungsrecht“ zugebilligt. Zumindest auf dem Papier waren die weit gehenden Forderungen der katholischen Kirche anerkannt worden.<sup>69</sup> Ausgenommen davon waren nur die Ordensschulen, deren Ordensleitungen (in Deutschland) sich nicht einschüchtern ließen. Selbst die von der Deutschen Volksgruppe errichteten Konkurrenzanstalten konnten in den nächsten beiden Jahren – bis auf den Fall des Mädchengymnasiums in Hatzfeld/Jimboia – die Ordensschulen nicht zur Aufgabe nötigen.<sup>70</sup>

Erst danach kam es zur faktischen und juristischen Übergabe des von der Evangelischen Landeskirche erhaltenen Schulwesens an die Deutsche Volksgruppe: im „Gesamtabkommen“.<sup>71</sup> Dieser „Staatskirchenvertrag“ wurde von der 39. Landeskirchenversammlung im Juni 1942 beschlossen und

<sup>68</sup> Ulrich A. Wien, „Von der „Volkskirche“ zur „Volksreligion“? Beobachtungen zur Entwicklung der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien von 1919 bis 1944,” in U. Wien, *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 225–294, hier 276–284.

<sup>69</sup> Schüller, *Glaube* (wie Anm. 1), 330–331.

<sup>70</sup> *Ibid.*, (wie Anm. 1), 334–344.

<sup>71</sup> Ulrich A. Wien, „Kirchenrechtsentwicklung im Kontext der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen vom 19. Bis ins 21. Jahrhundert,” in U. Wien, *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 19–124, hier 90–94.



regelte neben der Schulübergabe den Verzicht auf die kirchliche Jugendarbeit (Schwester- und Bruderschaften), die Übergabe der Frauenvereine samt deren Besitz, die Auflösung der kirchlichen Nachbarschaften sowie den Verlust der kirchlichen Finanzautonomie. Übrig blieb der Landeskirche nur die Zuständigkeit für den Religionsunterricht – im Rahmen der „Nationalschule“. Doch auch hier agierte das Staedel-Regime in ideologischer Verblendung dilettantisch: Ein im Deutschen Reich nicht in Geltung befindlicher, von den radikal „nationalkirchlich“ ausgerichteten Thüringer Deutschen Christen geprägter Lehrplan-Entwurf wurde mit wenigen Modifikationen im Bereich der Landeskirche in Kraft gesetzt.<sup>72</sup>

Mit dem 23. August 1944 endete dieses trübe Kapitel. Vorübergehend konnten die Kirchen nochmals ihre konfessionell getragenen Schulen eröffnen. Im Rahmen der Verfassung der Rumänischen Volksrepublik und aufgrund der nachfolgenden Verstaatlichung des Privatschulwesens (Dekret-Gesetz 176/1948, Mon. Of. IA, 6322ff) wurde die kirchliche Verantwortung für die Schul-Bildung unterbunden.

#### POLITICA ȘCOLARĂ PENTRU MINORITATEA GERMANĂ A CONDUCERILOR BISERICILOR DIN SIBIU ȘI TIMIȘOARA ÎNTRE 1940–1944. O SCHIȚĂ TRANSREGIONALĂ ȘI CONFESIONALĂ

##### *Rezumat*

Pentru autoritățile Episcopiei Romano-catolice (Timișoara) și cele ale Bisericii Luterane teritoriale (Sibiu) a fost o mare provocare să facă față unei politici ostile, în realitate, a guvernului României în raport cu minoritățile etnice. Oportunitatea legală de consolidare a coerenței organice a principiului identității etnice și religioase, „Volkstum und Glaube”, s-a diminuat în cazul majorității etnicilor germani, atât catolici cât și protestanți. Deși statul român a legalizat, în 1926, școlile particulare (private), măsurile guvernamentale țineau spre naționalizarea acestor școli, ceea ce a însemnat erodarea garanțiilor privind școlarizarea copiilor în limba maternă (exceptând istoria și geografia).

Atitudinea defensivă în fața acestei incertitudini date de cadrul legal, a fost unul dintre elementele care a susținut orientarea tinerei generații germane din România către național-socialism.

Biserica Romano-catolică și Luterană au impus sancțiuni la adresa radicalilor politici din cadrul colectivelor didactice, în perioada 1934–1938. dar, în general, ele nu s-au distanțat de național-socialism.

Regimul Antonescu a permis, prin Decretul-lege din 20 noiembrie 1940, o semi-auto-guvernare, anume „Deutsche Volksgruppe in Rumänien” (regimul politic german în cadrul

<sup>72</sup> Ulrich A. Wien, „Entjudung und Nationalsozialismus als Ziel des Religionsunterrichts. Zum Lehrplan für den Religionsunterricht an deutschen Schulen 1942,” in U. Wien, *Resonanz und Widerspruch* (wie Anm. 1), 395–438.

grupului etnic). Această auto-guvernare a exercitat presiuni asupra autorităților ambelor biserici în vederea constituirii „școlii naționale” bazate pe spiritul național-socialismului. Toți tinerii germani urmau să fie îndoctrinați cu această „învățătură”. În această situație delicată, s-a luat o măsură extraordinară: episcopul Roman-catolic Pacha I-a autorizat pe consilierul luteran Gustav Rösler să reprezinte ambele biserici pe lângă ministerul educației.

Inevitabilul a fost însă acceptat, mai întâi de către dioceza din Timișoara (contractul din 16 martie 1942), apoi de către adunarea generală a bisericii Luterane, în iunie („tratatul integral”). Ambele și-au cedat școlile în ciuda opoziției lor deosebite.